



5. Änderung zur Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 19.09.2019

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) und auf der Grundlage des § 5 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz) hat die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) am 24.02.2026 die nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Änderung der Geschäftsordnung

1. *§ 2 Abs. 1 u. 2 werden neu gefasst:*

§ 2 Bildung der Fraktionen

- (1) Die Bildung einer Fraktion ist der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten schriftlich anzuzeigen. Diese Mitteilung muss enthalten:
 - die Bezeichnung der Fraktion,
 - den Namen der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und
 - die Namen aller der Fraktion angehörenden Mitglieder.
- (2) Jede Veränderung innerhalb einer Fraktion ist der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. *§ 3 Abs. 1, 2 u. 3 werden neu gefasst:*

§ 3 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung wird von der Stadtpräsidentin oder vom Stadtpräsidenten, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch 6-mal im Jahr, einberufen.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung der Stadtvertretung beträgt 10 Tage, für die ordentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Hauptausschusses der Stadtvertretung 5 Tage. In Fällen von besonderer Dringlichkeit kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die Einladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzen.
- (3) Die Ladung erfolgt elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen. Das Verlangen von einzelnen Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern nach schriftlicher Einladung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten.

3. *§ 4 Abs. 1 u. 2 werden neu gefasst:*

§ 4 Teilnahme

- (1) Die Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter, die aus wichtigen Gründen an einer Sitzung der

Stadtvertretung nicht teilnehmen können, verspätet kommen oder eine Sitzung vorzeitig verlassen müssen, haben dieses der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

- (2) An nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung können mit Zustimmung der Stadtvertretung teilnehmen:
- a) Verwaltungsangehörige auf Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
 - b) Sachverständige, wenn es ein Viertel aller Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter, eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantragt,
 - c) sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner von Ausschüssen, soweit sie vorher bereits beratend in den entsprechenden Angelegenheiten mitgewirkt haben.

4. *§ 5 Abs. 1 wird neu gefasst:*

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Presse über die Tagesordnung der Sitzungen sowie den wesentlichen Inhalt der von der Stadtvertretung gefassten Beschlüsse ist neben der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten der Sitzungsdienst der Stadtverwaltung zuständig.

5. *§ 6 Abs. 1 wird neu gefasst:*

§ 6 Tagesordnung

- (1) Anträge zur Heraufsetzung einer Angelegenheit auf die Tagesordnung sind der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten bis eine Stunde vor Beginn der Sitzung des Präsidiums schriftlich vorzulegen.

6. *§ 7 Abs. 2 wird neu gefasst:*

§ 7 Sitzungsablauf

- (2) Die Sitzungen sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Die Sitzung ist fortzuführen, wenn es die Mehrheit der anwesenden Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter beschließt. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann für die nicht behandelten Tagesordnungspunkte im Rahmen der nächsten Ladung die Dringlichkeit feststellen.

7. *§ 8 Abs. 1 u. 3 werden neu gefasst:*

§ 8 Redeordnung

- (1) Wortmeldungen „zur Sache“ sind erst nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten zulässig. Die Aussprache ist mit dem Aufruf zur Abstimmung beendet.
- (3) Will die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident zu einem Punkt der Tagesordnung zur Sache sprechen, so gibt er für diesen Zeitraum den Vorsitz an seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter ab.

8. *§ 10 Abs. 3 wird neu gefasst:*

§ 10
Anträge zur Geschäftsordnung

- (3) Anträge der Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

9. *§ 11 Abs. 1, 3, 4 u. 5 werden neu gefasst:*

§ 11
Aktuelle Stunde

- (1) Ein Viertel aller Stadtvertreterinnen bzw. Stadtvertreter oder eine Fraktion kann bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten eine aktuelle Stunde zu einem Thema von allgemeiner Bedeutung und mit aktuellem Bezug beantragen.
- (3) Der Antrag ist bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten schriftlich spätestens drei Werktage vor der Stadtvertretung einzureichen.
- (4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident setzt die Aussprache über das Thema des Antrages als Punkt 1 auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung unter die Bezeichnung „Waren (Müritz) aktuell“.
- (5) Liegen mehrere zulässige Anträge zu verschiedenen Themen vor, so wird das Thema behandelt, das zuerst bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten eingegangen ist.

10. *§ 12 Abs. 1, 2 u. 3 werden neu gefasst:*

§ 12
Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Ist die Aussprache über einen Antrag oder eine Beschlussvorlage beendet, so ist darüber abzustimmen. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Beschlussfassung damit ein, dass sie oder er die Anträge oder Beschlussvorlagen im endgültigen Beschlusswortlaut benennt und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt gibt.
- (2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident.
- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und bekannt zu geben.

11. *§ 13 a Abs. 2 u. 3 werden neu gefasst:*

§ 13 a
Zuteilungs- und Benennungsverfahren

- (2) Die Losverfahren werden von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten durchgeführt. Dies geschieht in öffentlicher Sitzung. Danach teilt die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident den Fraktionen und Zählgemeinschaften mit, wie viele Sitze und in welcher Zusammensetzung sie die

Gremien zu besetzen haben. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften erklären darauf innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten, mit welchen Personen sie die ihnen zugeteilten Sitze besetzen.

- (3) Die Fraktion- und Zählgemeinschaften haben jede personelle Veränderung innerhalb von einer Woche der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten mitzuteilen.

12. § 14 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 8 u. 9 werden neu gefasst:

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetze oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten zur Ordnung zu rufen.
- (3) Ist eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter während einer Rede dreimal zur Sache oder während einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal jeweils auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihr oder ihm die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident das Wort entziehen. Im Falle des Sachrufes gilt die Wortentziehung für den jeweiligen Verhandlungsgegenstand, im Falle des Ordnungsrufes für die gesamte Sitzung.
- (4) Bei einer gröblichen Verletzung der Ordnung kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident der Rednerin oder dem Redner das Wort für den jeweiligen Verhandlungsgegenstand oder für die gesamte Sitzung entziehen, ohne dass die Rednerin oder der Redner bereits zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden ist.
- (6) Wegen gröblicher Verletzungen der Ordnung kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter von der laufenden Sitzung ausschließen, ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist. Die Stadtvertreterin oder der Stadtvertreter haben den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Geschieht dies trotz der Aufforderung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten nicht, so wird die Sitzung unterbrochen und erst dann fortgeführt, wenn die ausgeschlossenen Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter den Sitzungssaal verlassen haben.
- (8) Zuschauerinnen oder Zuschauer, die im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligungen äußern oder die Ordnung und den Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung und Entscheidung der Stadtvertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, sind von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal zu verweisen. Bei einer gröblichen Verletzung der Ordnung kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident Zuhörerinnen bzw. Zuhörer von der laufenden Sitzung der Stadtvertretung ausschließen, ohne dass eine Ermahnung ergangen ist.
- (9) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

13. § 15 Abs. 3 u. 5 werden neu gefasst:

§ 15 Niederschrift

- (3) Die Niederschrift muss von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Protokollantin oder dem Protokollanten unterzeichnet sein.

- (5) Der Ablauf der Sitzung der Stadtvertretung wird auf einem Tonträger festgehalten, um in Zweifelsfällen den tatsächlichen Hergang einer Verhandlung rekonstruieren zu können. Die Tonträger sind bis zum Zeitpunkt der Billigung der Niederschrift aufzubewahren, es sei denn, rechtliche Gesichtspunkte erfordern eine dauernde Aufbewahrung, darüber entscheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident.

14. *§ 16 Abs. 2 wird neu gefasst:*

§ 16 Ausschüsse

- (2) Die Ausschüsse werden mindestens einmal halbjährlich einberufen.

15. *§ 17 Abs. 6 wird neu gefasst:*

§ 17 Elektronische Kommunikation

- (6) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ist über ein E-Mail-Postfach mit der Adresse stadtpraesident@stadtvertretung-waren.de, in dem eine E-Mail-Weiterleitung für die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten eingerichtet ist, adressierbar.

15. *§ 18 Abs. 1 wird neu gefasst:*

§ 18 Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln in der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident. Sie oder er kann sich mit den Mitgliedern des Präsidiums beraten.

§ 19 Inkrafttreten

Die 5. Änderung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Waren (Müritz), 25. Februar 2026

gez. Toralf Schnur
Stadtpräsident